

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 50.23 VOM 31. MAI 2023

GESCHÄFTSORDNUNG DER HOCHSCHULWAHLVERSAMMLUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MAI 2023

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Paderborn**vom 31. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW.S.780b), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Paderborn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz	3
§ 3 Einberufung und Leitung der Sitzung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit	3
§ 5 Vorstellung der Bewerber*innen	4
§ 6 Wahl (§ 12 Grundordnung)	4
§ 7 Abwahl (§ 13 Grundordnung)	5
§ 8 Stimmengewichtung	6
§ 9 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung	7
§ 11 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats	7
§ 12 Inkrafttreten	7

§ 1

Aufgaben

Die Aufgaben der Hochschulwahlversammlung ergeben sich aus § 17 HG und bestehen in der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht gemäß § 22a Abs. 1 HG in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die auch im Senat stimmberechtigt oder externe Mitglieder des Hochschulrates im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 HG sind.
- (2) Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die*der Vorsitzende des Hochschulrats. Die*der stellvertretende Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die*der Sprecher*in des Senats.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teil; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 3

Einberufung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der*dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die*der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit.
- (2) Die Einberufung erfolgt per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung soll den Mitgliedern in der Regel mindestens 12 Werkstage vor dem jeweiligen Sitzungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 14 Werkstage vor dem Sitzungstag abgesandt oder 13 Werkstage vor dem Sitzungstag elektronisch übermittelt worden ist.
- (4) Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und je 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats anwesend sind. Die Hochschulwahlversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Be-

ginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die*den Vorsitzende*n festzustellen.

§ 5

Vorstellung der Bewerber*innen

- (1) Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Personen bzw. die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 6 HG zu einer weiteren Kandidatur aufgeforderten Amtsinhaber*innen sowie die von der*dem (designierten) Präsident*in für die Ämter der sonstigen Vizepräsident*innen vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein (§ 12 Abs. 1 Grundordnung). Nach ihrer*seiner Wahl macht die*der gewählte Präsident*in einen Vorschlag zur Besetzung der Ämter der sonstigen Vizepräsident*innen, den sie*er bei der Findungskommission einreicht.
- (2) Die Vorstellung der Bewerber*innen findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt; die Hochschulwahlversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Die*der Vorsitzende der Findungskommission stellt die Bewerber*innen einzeln vor. Im Anschluss an die Vorstellung erhält die*der Bewerber*in die Möglichkeit, sich zu präsentieren, ihre*seine Vorstellungen zur Amtsführung zu erläutern und Fragen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu beantworten. Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung soll allen Mitgliedergruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG Gelegenheit zur Befragung geben.
- (3) Nach der Vorstellung aller Bewerber*innen erfolgt eine Aussprache. Diese findet in nichtöffentlicher Sitzung und unter Ausschluss der Mitglieder des Präsidiums sowie von Bewerber*innen, die Mitglied des Senats oder des Hochschulrates sind, statt.

§ 6

Wahl

(§ 12 Grundordnung)

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von der*dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung geleitet. Hat die Findungskommission für ein Amt mehr als eine*n Bewerber*in vorgeschlagen, findet die Wahl gemäß Absatz 2 für jede*n Bewerber*in einzeln in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge statt. Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung (= absolute Mehrheit) und die Mehrheit der

Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung (= absolute Mehrheit) erhält. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Erreicht ein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang nicht die gemäß Absatz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Erreicht ein*e Bewerber*in auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist sie*er nicht gewählt. Erreicht keine*r der von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl insgesamt gescheitert. Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder sind in diesem Fall unverzüglich neu auszuschreiben. Bei Wahlen für die Ämter der sonstigen Vizepräsident*innen wird die*der (designierte) Präsident*in um Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten.
- (3) Bei jeder*m Bewerber*in wird die Sitzung zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang für mindestens 30 Minuten unterbrochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass die Sitzung nicht unterbrochen wird. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn er von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung unterstützt wird. Die*der Vorsitzende teilt den Mitgliedern vor der Unterbrechung mit, wann die Sitzung fortgesetzt wird.
- (4) Die Wiederwahl amtierender Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.
- (5) Alle Unterlagen, die mit dem Nominierungs- und Wahlverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Präsidiums. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Zwischenergebnisse aus den Wahlgängen sowie die Inhalte der Aussprache unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht. Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit über die Anzahl der Wahlgänge und die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen informieren.

§ 7

Abwahl

(§ 13 Grundordnung)

- (1) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums gemäß § 17 Abs. 4 des Hochschulgesetzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag auf Abwahl bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung eingereicht wird. Der Antrag ist zu begründen und muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen innerhalb einer der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung oder von der Gesamtheit der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen in der Hälfte des Senats getragen sein. Der Antrag auf

Eröffnung des Verfahrens zur Abwahl muss von den antragstellenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

- (2) Die Hochschulwahlversammlung tritt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf Einladung der*des Vorsitzenden zusammen. Dem Mitglied des Präsidiums, dessen Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist spätestens in der Sitzung der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an der Diskussion, die in der Sitzung vor der Abstimmung stattfindet, nicht teil.
- (3) Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums erfordert die Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung. Unverzüglich nach der erfolgreichen Abwahl ist die Findungskommission einzurichten (§ 10 Grundordnung) und das Wahlverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

§ 8

Stimmgewichtung

- (1) Gemäß § 22a Abs. 1 HG stehen die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung im gleichen Verhältnis zueinander.
- (2) Die Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder werden gemäß § 9 Abs. 6 Grundordnung wie folgt gewichtet:
Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden mit dem Faktor 37/12 gewichtet, die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet, die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet und die Stimmen der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet (= 73 Stimmen).
- (3) Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung so gewichtet, dass sie in der Summe ein Gewicht von 73 Stimmen haben. Sind fünf Mitglieder des Hochschulrats stimmberechtigt, so ist jede Stimme mit dem Faktor 73/5 zu gewichten.

§ 9

Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des

Hochschulrats jeweils mit mehr als der Hälfte ihrer Stimmen für den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung votieren. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 11

Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats

Bei Regelungslücken findet die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 23. Januar 2018 (AM. UniPB. 03.18), geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2019 (AM. UniPB. 03.19), außer Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 des HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Universität Paderborn vom 21. April 2023.

Paderborn, den 31. Mai 2023

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)